

Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin

Theologische Fakultät

Staatlich und kirchlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule



Immatrikulationsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Voraussetzungen der Immatrikulation	3
§ 3 Ausländische Studienbewerber	3
§ 4 Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung	4
§ 5 Versagung	5
§ 6 Verfahren.....	6
§ 7 Studienbuch und Studierendenausweis	7
§ 8 Widerruf der Immatrikulation.....	8
§ 9 Belegen von Lehrveranstaltungen.....	8
§ 10 Rückmeldung.....	9
§ 11 Beurlaubung	9
§ 12 Exmatrikulation.....	9
§ 13 Gültigkeit und Änderung der Immatrikulationsordnung.....	11

Die im Dokument genannten Paragraphen, die sich auf die Grundordnung beziehen, werden nach deren Überarbeitung angepasst.

§ 1

Allgemeines

Die Immatrikulation in die Studierendenschaft der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin erfolgt auf Antrag des Studienbewerbers¹.

Durch die Immatrikulation wird der Studienbewerber Mitglied der Hochschule.

§ 2

Voraussetzungen der Immatrikulation

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation ist
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife an einer staatlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden höheren Schule in der Bundesrepublik Deutschland,
 2. eine gemäß § 3 bzw. § 4 gleichwertige Vorbildung oder
 3. eine andere, vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung
- (2) Bei Priesteramtskandidaten oder Angehörigen der Institute gottgeweihten Lebens ist eine Empfehlung des zuständigen kirchlichen Oberen erforderlich. Laientheologen bedürfen der Empfehlung eines Geistlichen.

§ 3

Ausländische Studienbewerber

- (1) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind, können – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Immatrikulationsordnung – als Studenten zu gelassen werden, wenn sie
 1. ein deutsches Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife besitzen oder eine vom zuständigen Minister als gleichwertig anerkannte Vorbildung haben, oder

¹ Im Folgenden wird durchgehend die maskuline Form für beide Geschlechter verwendet.

2. ein Zeugnis erworben haben, das einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife rechtlich gleichwertig ist, oder
 3. ein ausländisches Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt und das einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife im Wesentlichen gleichwertig ist.
- (2) Studienbewerber, die ein Zeugnis besitzen, das in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nicht gleichgestellt ist, können erst nach Bestehen der Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife zum Studium zugelassen werden.
Die weiteren Einzelheiten richten sich nach den Bewertungsvorschlägen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
- (3) Ausländische Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor der Zulassung zum Studium den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der von der Hochschulrektorenkonferenz approbierten Rahmenordnung zu erbringen.
- (4) Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang oder eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden.

§ 4

Deutsche Studienbewerber mit ausländischer Vorbildung

- (1) Deutsche Studienbewerber, die
1. die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Erlangen der Vorbildung im Ausland erworben haben, oder
 2. neben der deutschen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland besaßen, oder
 3. ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland haben oder zur Zeit ihrer Vorbildung im Ausland hatten
- sind – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser

Immatrikulationsordnung – mit einem ausländischen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife zuzulassen, wenn dieses vom zuständigen Minister als einem deutschen Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife gleichwertig anerkannt worden ist.

- (2) Im Übrigen gelten die durch Erlass der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1996 verabschiedeten „Grundsätze für den Hochschulzugang von Studienbewerbern mit deutscher Staatsangehörigkeit und ausländischen Bildungsnachweisen“ (in der Fassung vom 11. Oktober 2002).
- (3) § 3 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung

§ 5

Versagung

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn:
 1. die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen sonstigen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
 1. der Studienbewerber die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält, oder
 2. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt, oder
 3. der Studienbewerber entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, oder
 4. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht, oder
 5. Der Studienbewerber nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation ist vom Studienbewerber durch Ausfüllen eines Vordrucks innerhalb der festgesetzten Frist an den Rektor zu stellen.
Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gegeben und stellen Ausschlussfristen dar.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Geburtsurkunde,
 2. Original und beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife (oder eines gleichwertigen Dokuments),
 3. tabellarischer Lebenslauf,
 4. vier Passbilder
 5. Krankenversicherungsbescheinigung
(sie ist zu Beginn eines jeden Semesters neu zu erbringen),
 6. gegebenenfalls Bescheinigung der zuvor besuchten wissenschaftlichen Hochschule oder Universität (Studienbuch, Exmatrikel, Prüfungs- und Seminar-scheine),
 7. gegebenenfalls Zeugnisse bestandener Ergänzungsprüfungen (Latinum, Graecum oder Examen in Bibelgriechisch und Hebraicum),
 8. Empfehlungsschreiben des zuständigen kirchlichen Oberen bei Priesteramtskandidaten oder Angehörigen der Institute gottgeweihten Lebens bzw. Empfehlungsschreiben eines Geistlichen bei Laientheologen,
 9. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits eine Modulteil- bzw. Modulabschlussprüfung oder die Magister- bzw. Diplomprüfung im Studiengang Katholische Theologie endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren im Diplom- bzw. Magisterstudiengang Katholische Theologie befindet.
- (3) Besteht Anlass zur Annahme, dass ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 3 bzw. 4 vorliegt, so hat der Studienbewerber auf Anforderung eine Bescheinigung der zuständigen Behörde bzw. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

- (4) Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder von einem in der Bundesrepublik vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist. Der Rektor kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen. Auf Verlangen hat der Studienbewerber die Echtheit von Zeugnissen mit Legalisation durch die zuständige deutsche Vertretung nachzuweisen.
- (5) Über den Antrag entscheidet der Rektor.
- (6) Verfahrensweise bei Ablehnung des Immatrikulationsantrags
1. Vor einer ablehnenden Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 3 ist der Studienbewerber bzw. dessen Vormund zu hören.
 2. Eine Ablehnung des Immatrikulationsantrags ist dem Studienbewerber unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
 3. Gegen die Versagung der Immatrikulation kann der Studienbewerber beim Rektor schriftlich Widerspruch einlegen. Dieser konsultiert die Professorenkonferenz, die über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert. Bleibt es bei der Ablehnung, so werden dem Studienbewerber die Gründe dafür schriftlich dargelegt.

§ 7

Studienbuch und Studierendenausweis

- (1) Mit der Immatrikulation erhält der Studierende das Studienbuch, den Studierendenausweis der Hochschule und sonstige Bescheinigungen.
- (2) Der Verlust des Studienbuchs oder des Studierendenausweises ist dem Sekretariat unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Dem Sekretariat sind ferner unverzüglich alle Änderungen des Namens, des Familienstandes sowie der Semester- oder Heimatanschrift mitzuteilen.

§ 8

Widerruf der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist mit Rückwirkung zu widerrufen, wenn ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 1 nachträglich bekannt wird
- (2) Die Immatrikulation kann mit Rückwirkung oder mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein zum Zeitpunkt der Immatrikulation vorliegender Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 3 und 4 bekannt wird.
- (3) Die Immatrikulation kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 2 und 3 bzw. aufgrund der Hochschulordnung eintritt.
- (4) Über den Widerruf entscheidet der Rektor nach Anhörung des Betroffenen.
- (5) Gegen den Widerruf kann der Betroffene beim Rektor schriftlich Widerspruch einlegen.
Dieser konsultiert die Professorenkonferenz, die über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum an den Rektor formuliert.
Bleibt es beim Widerruf, so werden dem Betroffenen die Gründe dafür schriftlich dargelegt.

§ 9

Belegen von Lehrveranstaltungen

Der Studierende hat in der festgesetzten Frist die von ihm gewählten Lehrveranstaltungen zu belegen.

Nach erfolgter Immatrikulation oder Rückmeldung sind die gewählten Lehrveranstaltungen, die der Studierende besuchen will, anhand des Vorlesungsverzeichnisses in das Studienbuch und auf dem Belegbogen einzutragen.

Die Unterlagen sind im Hochschulsekretariat zur Beglaubigung vorzulegen.

§ 10

Rückmeldung

Will der immatrikulierte Studierende an der Hochschule weiter studieren, so hat er sich zu den festgelegten Fristen unter Vorlage des Studierendenausweises und der Krankenversicherungsbescheinigung im Hochschulsekretariat zurückzumelden.

§ 11

Beurlaubung

- (1) Auf Antrag kann der Rektor einen Studierenden vom Studium beurlauben, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
 1. Die Beurlaubung wird in der Regel für die Dauer eines Semesters ausgesprochen.
 2. Sie kann jeweils für ein weiteres Semester verlängert werden, sofern weiterhin ein wichtiger Grund besteht
- (2) Als wichtige Gründe für eine Beurlaubung gelten insbesondere:
 1. Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung),
 2. Mutterschutz oder Elternzeit
- (3) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu stellen. Beurlaubungen von Erstsemestern vor Aufnahme des Studiums sind nicht zulässig.
- (4) Während einer Beurlaubung ist es nicht gestattet, Prüfungen abzulegen.
Ausgenommen sind Wiederholungsprüfungen.

§ 12

Exmatrikulation

- (1) Ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
 1. er dies beantragt,
 2. die Einschreibung nachweislich durch Zwang, arg-

- listige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
3. er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen sonstigen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, oder
 4. er gemäß § 28 Abs. 6 der Grundordnung aus der Hochschule entlassen wird.
- (2) Ein Studierender ist zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, wenn ihm das Zeugnis über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ausgehändigt wurde und nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert.
- (3) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
1. er nach der Immatrikulation sein Studium nicht aufgenommen hat, oder er die Rückmeldefrist um vier Wochen ohne schwerwiegenden Grund oder ohne beurlaubt worden zu sein verstreichen lässt,
 2. ein Versagungsgrund gemäß § 5 Abs. 2, Nr. 3 und 4 eintritt,
 3. er die Belegfrist um vier Wochen verstreichen lässt und bis dahin an keiner Veranstaltung des jeweiligen Semesters, bei der die Teilnahme verpflichtend ist, teilgenommen hat,
 4. er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 5. er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 6. er einen mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuch unternommen hat,
 7. er seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 8. sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann,
- (4) Über die Exmatrikulation gemäß Abs. 3 entscheidet der Rektor.
1. Gegen die Exmatrikulation kann der Betroffene beim Rektor schriftlich Widerspruch einlegen.
 2. Dieser konsultiert die Professorenkonferenz, die über die Ablehnung berät und schriftlich ein Votum

an den Rektor formuliert.

Bleibt es bei der Exmatrikulation, so werden dem Betroffenen die Gründe schriftlich dargelegt.

- (5) Bei der Exmatrikulation sind zusammen mit dem Exmatrikulationsantrag vorzulegen:
 1. der Studierendenausweis,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Bescheinigung des Bibliotheksleiters, dass der Studierende alle aus der Hochschulbibliothek entliehenen Bücher und Zeitschriften zurückgegeben hat.
- (6) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule.

§ 13

Gültigkeit und Änderung der Immatrikulationsordnung

Diese Ordnung wurde am 10. Februar 2015 vom Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule SVD St. Augustin verabschiedet und am 06. August 2015 durch Dekret vom Vize-Großkanzler der Hochschule in Kraft gesetzt.

Sie ist den wechselnden Verhältnissen anzupassen.

Änderungsvorschläge sind an den Senat zu richten, der sie prüft, über sie entscheidet und sie an den Vize-Großkanzler weiterleitet

Der vorliegenden Ordnung liegt die am 1. Oktober 2010 durch Dekret des Vize-Großkanzlers der Hochschule in Kraft gesetzte Immatrikulationsordnung zugrunde.

Die Approbation erfolgte durch die Kongregation des Katholischen Bildungswesens am 31. Juli 2011 ‚ad experimentum‘ für fünf Jahre.